

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur Hr. Götze.
Erscheinungszeitung des 11-13 Uhr
Kassierzeitung von 4-5 Uhr.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Rauhe Straße, Quaistr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/4 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Schließen für Extrablätter
ohne Postförderung 11 Thlr.
mit Postförderung 14 Thlr.
Inserate
Zeitspalteneinheitspreis 1/4 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis
Nachlesen unter d. Redactionsschrift
die Spaltweite 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

N^o 170.

Freitag den 19. Juni.

1874.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Herrn B. H. Müller sind demselben zwei von der Lagerhof-Verwaltung aufgestellte Lagercheine über von ihm angelegte Waaren verloren gegangen, nämlich:
Lagerchein Nr. 8622 vom 9. März 1874 auf 2 Ballen ungeschlichtete Schaafwolle, gezeichnet F. No. 6 und 7, gewogen brutto 201 A., auf dessen Rückseite 1 Ballen Nr. 7, gew. Nr. 53 A., als abgenommen abgeschrieben und
Lagerchein Nr. 8688 vom 9. April 1874 auf 6 Ballen ungeschlichtete Schaafwolle, gezeichnet T. No. 8 bis mit 5 und M. No. 2 bis mit 4, gewogen brutto 885 A., noch sämtlich am Lager befindlich.
Wir fordern die Inhaber der Lagercheine hierdurch auf, sich mit denselben binnen 3 Monaten und spätestens bis zum 20. September 1874 bei Verlast jeglichen Anspruchs an die Lagerhof-Verwaltung auf unserm Bureau zu melden.
Erfolgt keine Meldung, so werden die Lagercheine unwirksam erklärt und neue Lagercheine angefertigt werden.
Leipzig, den 18. Juni 1874.

Lagerhof des Stadt Leipzig.
Götze, Insp.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für den Zeichenunterricht in den städtischen Schulen erforderlichen **Modellgegenstände und Modelle** soll in Accord vergeben werden.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rath's-Bureau einzusehen und ihre Preisforderungen daselbst, bis **Montag den 6. Juli d. J., Abends 5 Uhr**, versiegelt und mit der Aufschrift „Zeichen-Unterricht“ einzulegen.
Diejenigen Offerten, welche nicht versiegelt oder nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen sind, bleiben unberücksichtigt.
Leipzig, den 17. Juni 1874.

Des Rath's Schuldeputation.

Bekanntmachung.

Wegen Verlegung der **Stadtfeuer-Cassa** nach der **Georgenhalle (I. Etage, Eingang vom Ritterplatz)** werden die demselben im Rathhause befindlichen Expeditionen der **Bau- und Personal-Cassa** am **Donnerstag den 18. d. M.** und die **Grundsteuer- und Brandcassengelder-Cassa** am **Freitag den 19. d. M.** geschlossen sein. Von **Sonntag den 20. d. M.** an wird die **Stadtfeuer-Cassa** in den neuen Räumen expediren.
Leipzig, den 15. Juni 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stebbani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **internationale Productenmarkt in Leipzig** wird **Montag den 13. Juli** dieses Jahres in den Räumen des hiesigen Schützenhauses gehalten.
Leipzig, am 19. Mai 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stebbani. G. Wehler.

Bekanntmachung.

In der **Schule zu Coschütz** ist die **5. ständige Lehrerstelle** mit einem Jahreseinkommen von **300 A.** und freier Wohnung zu besetzen.
Bewerber wollen ihre Besuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum **27. dieses Monats** bei uns einreichen.
Leipzig, am 6. Juni 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stebbani. G. Wehler.

Beschlüsse des Rath's in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1874.*

Das Königl. Ministerium des Innern hat durch Verordnung an den Rath und das hiesige Polizeikommando die Genehmigung zur Benutzung des Leipziger Tageblattes und Anzeigers als Amtsblatt zuwidergesprochen und den ferneren Gebrauch dieser Blätter als Amtsblätter untersagt, weil die Redaction des Blattes der dem Verleger des letzteren am 7. Juni vorigen Jahres erteilten Bewilligung ungeachtet darin fortgesetzt Aufträge abgedruckt habe, welche die Rücksichten auf den Rath, die das amtliche Organ der Staatsregierung und deren Behörden angeht zu lassen schuldig sei, namentlich aber in den Nummern 127, 128, 129, 131 vom 7., 8., 9. und 11. d. M. solche Aufträge, in welchen die Wirksamkeit der Zweiten Kammer der Landesvertretung ganz im Allgemeinen und die Reben einzelner Abgeordneten in einem Tone und in Ausdrücken besprochen seien, wie es sich für ein Organ öffentlicher Behörden nicht ziemt;
gleichzeitig wird verordnet, daß Herr Buchdrucker Holz hieron in Kenntnis zu setzen ist und Rath und Polizeikommando sofort ein anderes geeignetes Localblatt zum Amtsblatt zu wählen, auch die getroffene Wahl binnen 5 Tagen der Königl. Kreisdirection zur Genehmigung anzugeben haben, und daß das Königl. Ministerium sich selbst die Bestimmung der als Amtsblatt zu benutzenden Zeitschrift vorbehalten müsse, falls diese Wahl des Amtsblattes nicht rechtzeitig erfolgen sollte.

Es wird hierauf beschlossen:
1) hieron dem Polizeikommando Mitteilung und Herr Holz Eröffnung zu machen.
2) sich beschwerend mit einer Verletzung an das Königl. Ministerium zu wenden mit besonderer Rücksicht darauf, daß die in § 3 des Gesetzes vom 11. August 1855 enthaltene Bestimmung, „ein geeignetes Amtsblatt zu wählen“, unzulässig durch vom Ministerium aufgestellten Interpretationen unterliegen könne, daß letztere in vollem Widerspruch stehe mit dem Geiste der jetzigen Reichs- und Landes-Gesetzgebung, daß auch durch die Ministerialverordnung die städtische Verwaltung eine entzweiende Schädigung erfahre, indem das Tagesblatt seiner Verbreitung nach das geeignetste Amtsblatt, und ein anderes geeignetes Blatt nicht vorhanden, binnen der kurzen Frist von 5 Tagen auch ein anderes nicht zu beschaffen sei.
3) mit einer gleichen Beschwerde sich an die Ständeverammlung zu wenden, und damit die Bitte um authentische Interpretation des Wortes „geeignetes Amtsblatt“ zu verbinden, insofern nach den Verhandlungen zu obigem Gesetze hierunter nicht ein politisch geeignetes, sondern local geeignetes, wegen seiner allgemeinsten Verbreitung am meisten geeignetes Blatt, das die höchsten Bekanntheitsgrade zur Kenntnis eines möglichst großen Kreises der Betheiligten zu bringen geeignet sei, hat verhandelt werden sollen,
4) mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, innerhalb der gegebenen kurzen Frist die zur Annahme eines anderen Amtsblattes erforderlichen Erörterungen, Vorkehrungen und Vereinbarungen zu

erledigen, von dem Vorschlag eines neuen Amtsblattes abzusehen, vielmehr der Verordnungs-gemäß die diesfällige Stellung der Königl. Staatsregierung zu erwarten,
5) und den Stadtverordneten hieron allenthalben, schon mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen der Maßregel der Königl. Staatsregierung, Mitteilung zu machen.
Endlich erklärte Herr Polizeidirector Dr. Müller Namens des Polizeikommandos, daß letzteres sich seinerseits den Beschlüssen des Rathes in der Sache allenthalben anschließen.
Nach Genehmigung einer Unterabteilung von 40 Thlr. an einen städtischen Beamten beauftragt einer Erlösungsurkunde werden verschiedene Zuschriften der Stadtverordneten mitgeteilt, dieselben stimmen:
a. der Begründung einer 2. Polizeicommandostelle, und zweier Sachverständigen beim Polizeikommando und deren Kompetenzen, dem Belästigungsaufwand von 25 Thlr. jährlich und einem Wohnungszuschuß von 100 Thlr. jährlich an den 1. Polizeicommandanten, der dagegen in der inneren Stadt zu wohnen verpflichtet sein soll, und dem Aufwande von 196 Thlr. 24 Ngr. zur Anbringung der Kammern der Schlichter auch auf der Leptner Mühle,
b. dem Aufwande für die Verbreitung der Lindenauer Häuser über deren Brücken und Durchlässe an 2685 Thlr.,
c. dem Verleiste der Parzellen 15, 16 des Parcellirungsplanes an der Wald- und Ede der Fregestraße an die Erben zu und Lehen
d. die dem Theaterpächter ausgesetzene Entschädigung für den vorjährigen Schluß des alten Theaters während der vorgenannten Erneuerungen und Verbesserungen der Gasbeleuchtungs-einrichtungen, im Range einer rechtlichen Verpflichtung ab, indem es sich zu einer geringeren Entschädigung aus Willkürschätzungen bereit erklären, und deshalb andererseits Vorlage entgegenstellen.
In a., b., c. sollen die betreffenden Beschlüsse nunmehr ausgeführt werden, die Angelegenheit d. wird der Theaterdeputation zur Begutachtung überwiesen.
Dem Ansuchen des Herrn Referendar Bauer, Rathswegen gegen den zu ermittelnden Einsender des ihn betreffenden, mit G. B. unterzeichneten, nach Form und Inhalt beilegenden Auftrages in Nr. 143 der Leipziger Nachrichten bei dem Strafgericht Strafantrag zu stellen, wird statt gegeben.
Die Stadtverordneten hatten beantragt, die Parterreräume der Georgenhalle durch zweckmäßigeren Umbau rentabler zu machen; es sind hierüber von einem Architekten gutachtliche Vorschläge und Kostenaufschläge eingeholt worden; allein der Rath überzogen sich hieron, daß trotz eines sehr großen Kostenanwachses etwas Befriedigendes nicht zu erreichen sei, und sieht deshalb von einem Umbau ab, zumal das etwaige Bedürfnis nach Veranlassung d. in dortiger Gegend durch den dahigen Neubau der Creditanstalt zur Zeit voll befriedigt sein dürfte.
Herr Regiebesitzer Brandt erbietet sich für die städtische Parzelle Nr. 198 in Wohlthun den geordneten Preis von 1 Thlr. per Quadratfuß zu zahlen und den Leipziger Einwohnern von der Maximalhöhe ab über seine dahinter gelegene Wiese einen Fußweg nach Wölkern zu gestatten.
Allein bei den bisherigen Verhandlungen hatte der Rath als Kaufbedingung nicht bloß die Gestattung eines Fußweges, sondern vielmehr die

Freigabe des Wirtschaftsweges für leinendes Fuhrwerk über die Brand'sche Wiese gestellt; bei letzterer Bedingung beharrt der Rath, und will Herr Brandt nunmehr eine 14tägige Frist zum Eingehen auf diese Bedingung stellen.
Som 3. Juni 1874.*
Zunächst gelangen die eingegangenen Zuschriften der Stadtverordneten zum Vortrage; die Letztern lehnen:
a) die Errichtung eines Versuchbrunnens auf der Sebastian-Bach-Straße als unnötig und verfehlt ab und beharren
b) bei der Herabsetzung des im Conto 35 des diesjährigen Haushaltes mit 230 Thlr. eingesetzten Wächtergeldes wegen der Schanz- und Schanzlöcher auf 113 Thlr. mit Rücksicht auf die erfolgte Verminderung dieser Suben;
in beiden Angelegenheiten wird Verabstimmung gefaßt.
Die zur Submission ausgeschriebene Beschaffung eines geheizten Dampfkessels für die Stadtwasserleitung wird den Herren Gebrüder Voeding in Halberstadt für 1714 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. unter der Bedingung, daß die Uebernahme der Lieferung nicht in der Hitze, sondern hier auf dem Banplatz in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, die Herstellung des Pfasters auf dem Brandwege an Herrn Friedrich Walthers für 1262 Thlr. 24 Gr. 5 Pf.,
der schnellsten auszuführende Bau der Schließung in der Hof- und Promenadenstraße Herrn Winkler für 4690 Thlr., zu welchen Kosten, soweit der Vorschlag überzogen wird, gleichzeitig Zustimmung der Stadtverordneten zu erteilen ist, und die zu Michaelis dieses Jahres frei werdende 1. Oberlehrerstelle an der Thomasschule Herrn Oberlehrer Dr. Jungmann übertragen.
Das Königl. Finanzministerium hat die Verhandlungen wegen Verlegung der Productenbahnhofs- und städtischen Holzbojes genehmigt in der Voraussetzung, daß Rath und Stadtverordnete ihrerseits schleunigste Genehmigung aussprechen; es soll demgemäß nunmehr mit den Stadtverordneten communicirt werden.
Nach Genehmigung der Uebertragung des mit Herrn Schneider Dreyma über ein Gewölbe im Hörsengebäude abgeschlossenen Mietcontractes auf des Gemeinten Ehefrau, die das ehemalige Geschäft übernommen hat,
wird das von Herrn Bildhauer Bartholomäus der Dienerschen Blindenanstalt hier ausgeführt und von der Erbin eingezahlte Vermächtniß von 100 Thlr. dankend angenommen,
bei der von den Stadtverordneten im Budget eingestellten niedrigeren Summe der Fachlehrergehälter an der Nicolaischule mit Rücksicht auf die neuern mit den Stadtverordneten vereinbarten Grundbesitz Verabstimmung gefaßt.
Dem Königl. Sächsischen Kriegsministerium auf dessen bezügliche Anfrage von der Parzelle Nr. 51 des Thonberger Grundbuches das zum Bau einer im Reichsinteresse nöthigen Infanteriecaserne allhier erforderliche Areal an circa 7 Ader zum Kauf für den Preis von 5000 Thlr. per Ader vornehmlich etwaiger Dängungs- und Frachtentföhrung anzubieten, und hierzu zunächst

Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten dagegen den Verkauf eines gleich großen Areal von dem sogenannten Turnplatz mit Rücksicht auf die daraus folgende Störung der dortigen Bedienung abzulehnen,
und in das fünftige Amtsblatt alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Rathes, soweit dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Amtsblatt publicirt werden müssen, zu inseriren, aus finanziellen Gründen; aber und zur Ersparrung übermäßigen Aufwandes mit möglicher Beschränkung bezüglich der Umfanglichkeit und Frequenz der Insertion, daneben auch zur wünschenswerthen möglichsten factischen Verbreitung und um der Gewissenheit des Publicums Rechnung zu tragen, bis auf Weiteres die Referate über die Plenarsitzungen und in der Regel alle Veröffentlichungen des Rathes dem Tagesblatt als dem meist gelesenen und verbreitetsten Localblatt zum unentgeltlichen Abdruck zugehen zu lassen.
In der am 29. Mai dieses Jahres in der Centralhalle stattgefundenen Versammlung des städtischen Rathes hat ein Redner über das bekannte Vorhaben des Rathes gegen eine Garderobehalle im städtischen Theatergebäude sich ausgesprochen, und dabei nach Anführung der Thatfache, daß das Rath's-Plenum mittelst besonderen Beschlusses das diesfällige Verfahren eines Rath'smitgliedes, bedeutend der Rath'sabtheilung gebilligt habe, geküßert:
„Die Majorität, welche diese Billigung ausgesprochen, habe dies wohl nicht im Bewußtsein des Rechts, sondern nur aus Collegialität gegen das fragliche Rath'smitglied gethan.“
Da diese Aeußerung durchaus nichts gemein mit derjenigen thatsächlichen Kritik hat, welcher jede Behörde bezüglich ihres Beschlusses unterworfen werden kann, vielmehr den schweren Vorwurf eines höchst pflichtwidrigen Gebahrens enthält und eine strafbare Beleidigung ist, die nur zu geeignet erscheint, die Autorität der Behörde zu untergraben; so war die Frage angelegt worden, ob gegen den betreffenden Redner bei der thatsächlichen Unbegreiflichkeit des Vorwurfs beim Königl. Staatsgericht Antrag auf Bestrafung zu stellen sein möchte.
Wenn nun auch es unzweifelhaft erschien, daß mit Erfolg ein solcher Strafantrag gestellt werden könne, so wurde doch von einem solchen abgesehen, da demjenigen im Publicum, welche solcher Rede einmal Glauben schenken wollen, auch durch eine richterliche Bestrafung des Redners oder durch eine officielle Verichtigung der Beweis der Gegentheils nicht gebracht werden dürfte; vielmehr glaubte man erwarten zu dürfen, daß das Stimmverhalten des Rathes in allen Angelegenheiten ein lautes und kräftiges Zeugnis für die Unwahrheit der obigen Entlassung allen Wohlbedenkten sein werde.
Wenn übrigens in derselben Versammlung über die städtischen Beamten allgemeine Klage wegen deren Auftreten gegen das Publicum erhoben worden ist, so war zu constatiren, daß ein allgemeiner Tadel wegen Unhöflichkeit der städtischen Beamten nicht gegründet erscheint und in der Regel die vorgelommenen Fällen die Einzelnen aus dem Publicum durch ihr mit der Achtung vor der Behörde nicht vereinbares ungebührliches Betragen an Rath'sstelle das feste und energische Entgegenreten selbst hervorgerufen haben.

* Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 11. Juni.

* Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 11. Juni.